



Beschlossen durch den Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim
am 26.04.2018

GESTALTUNGSLEITFADEN BAD MERGENTHEIM – INNENSTADT

Allgemeiner Teil: Richtlinie für private Straßenmöblierung

Beratung zu Gestaltungsfragen und Koordination der Anfragen:

Stadtverwaltung Bad Mergentheim

Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

SGL 61	Zimmer 3.06	Tel.: 07931 57-61 05
SGL 63	Zimmer 3.15	Tel.: 07931 57-63 05
SGL 80	Zimmer 1.11a	Tel.: 07931 57-80 05
SGL 32-2	Zimmer 1.05	Tel.: 07931 57-32 25

Mit diesem Leitfaden wird das Ziel einer einheitlichen, abgestimmten Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung formuliert. Dies dient der Stärkung der Innenstadt als urbanem Zentrum mit hoher Aufenthaltsqualität.

Aus diesen Gründen wird zudem ein optisch geordneter und ansprechender Gesamteindruck des öffentlichen Verkehrsraums angestrebt. Bei der Ausübung der Sondernutzung sind die Anforderungen der Verkehrssicherheit zu beachten. Der Nutzer der Sondererlaubnis hat die Verkehrssicherungspflicht und haftet für Schäden, die aus der Sondernutzung entstehen.

Der Gestaltungsleitfaden ist Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in öffentlichen Verkehrsräumen für Warenauslagen und Außenbewirtung.



Die Sondernutzungserlaubnis ist längstens auf ein Jahr begrenzt und muss dann wieder neu beantragt werden.

Vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis muss das Konzept für die vorgesehene Möblierung mit der Stadtverwaltung (über Ansprechpartner siehe oben) abgestimmt werden. Die Anfrage erfolgt über einen Ansprechpartner. Die Ansprechpartner koordinieren sich untereinander.

Der Gestaltungsleitfaden ist keine Satzung. Aus ihm lassen sich keine Rechte für eine bestimmte Form oder Gestaltung der Sondernutzung ableiten. Er dient der Orientierung und als Grundlage für die Abstimmungsgespräche **der Stadtverwaltung*** und dem Antragsteller.

Der Geltungsbereich des Gestaltungsleitfadens beschränkt sich auf die Bad Mergentheimer Innenstadt, d.h. den Gestaltungsbereichs der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung im historischen Stadtkern (siehe Anlage 1). Für die übrigen Stadtquartiere und Teilorte kann er als Beispiel und zur Orientierung verwendet werden.

1. Witterungsschutz: Schirme und Markisen

Durch ihre großflächige Gestalt sind Schirme und Markisen besonders raumwirksame Elemente im öffentlichen Raum. Ihre Wirkung soll dem Wesen einer temporären leichten Konstruktion entsprechen. Kommen Schirme und Markisen zum Einsatz sollten diese einheitlich sein.



1.1. Schirme

Bespannung		
Format:	Quadratisch	
Gestalt:	klassische Schirmform, abgeflacht ohne Volants, keine Ampelschirme, keine Regentrinnen	
Größe:	Die zulässige Größe ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum, bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen. Als Anhaltspunkt zur Orientierung sind im Folgenden Gehwegbreiten (B) und Schirmgrößen (Kantenlänge S) aufgeführt. Genaues regelt das jeweilige Nutzungskonzept.	
	B ≤ 3,00 m	kein Schirm → Markise oder Sonnensegel
	B = 3,00 – 4,00 m	S = 2,00 m
	B = 4,00 m	S = 2,50 m
	B > 4,00 m	S = 3,00 m
	Gastronomie	S = max. 4,00 m, bei entsprechend vorhandener Fläche
Material:	witterungsbeständige, lichtechte und lichtdurchlässige Gewebe	
Farbe:	einfarbige, zurückhaltende Farbgebung: z.B. weiß, elfenbein, sandfarben. Dunkle Farben werden ausdrücklich nicht empfohlen. Auffallende Farben und farblich wechselnde Segmente sind nicht zulässig.	
Gestell:		
Material:	frei	
Farbe:	Holz sowie Aluminium und Edelstahl gebürstet, bei Beschichtung oder Lackierung: weiß, elfenbein, schwarz, anthrazit, grau	



Die Befestigung der Schirme erfolgt durch die Stadtverwaltung über Bodenhülsen. Diese sind so zu wählen, dass bei Entfernen der Schirme, die Hülsen mit dem Boden bündig abschließen. Der Standort im öffentlichen Raum und auf öffentlich genutzten privaten Flächen ist mit der Stadtverwaltung abzusprechen und wird Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis. An einem Standort muss die Schirmfarbe einheitlich sein. Die Kosten trägt der Antragsteller der Sondernutzungserlaubnis.

1.2. Markisen

Markisen wirken nicht nur im öffentlichen Raum, sie sind auch Teil des Erscheinungsbildes der Fassade eines Gebäudes. Hier ist besonders bei historischen Gebäuden auf die Form der Befestigung zu achten.

Eine Beratung durch einen Architekten ist hier besonders zu empfehlen. Auch das Stadtbauamt kann auf Wunsch bezüglich der Gestaltung Empfehlungen aussprechen.

Gestalt:	Die Traufkante soll möglichst dünn wirken, breite Metallprofile sind zu vermeiden
Länge (Regelung aus der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung):	Markisen dürfen nicht länger sein, als die zugehörige Fassadenöffnung. Nebeneinanderliegende Fassadenöffnungen dürfen durch eine gemeinsame Markise beschattet werden.
Breite/Ausladung: (im rechten Winkel zur Fassade, bis Traufkante)	Die zulässige Ausladung ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum, bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen. Die Ausladung soll in der Regel 2,50 m nicht überschreiten.
Farbe:	einfarbige, zurückhaltende Farbgebung: z.B. weiß, elfenbein, sandfarben. Dunkle Farben werden ausdrücklich nicht empfohlen. Auffallende Farben und farblich wechselnde Segmente sind nicht zulässig. In der Regel einfarbig, in Ausnahmefällen zweifarbig gestreift, keine Werbeaufdrucke



2. Möblierung Gastronomie

Tische und Stühle unterliegen der „CI“ der einzelnen Gaststätte. Vollkunststoffstühle und -Tische, so genannte Monoblock Möbel sind jedoch ausgeschlossen. Im urbanen Kontext der Innenstadt soll auf ein stimmiges Erscheinungsbild geachtet werden.

Erwartet wird ein in sich einheitliches Konzept, bei dem Tische, Stühle, Pflanzkübel und sonstiges Mobiliar aufeinander abgestimmt sind.

Die Außenbewirtungen sollen als Teil des öffentlichen Raumes wahrgenommen werden. Alle Elemente, die die Sondernutzungsfläche vom umliegenden Verkehrsraum trennen, sind daher mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Hierzu zählen u. a. **mobile Zaunelemente, Windschutzsysteme und lineare Pflanzkübel.**

Für Pflanzkübel gilt:

- gleiches Material / gleiche Form (rund oder quadratisch) / gleiche Größe / gleiche möglichst natürliche Farbe / keine grellen Farben
- Echte Pflanzen

3. Warenauslagen

Warenauslagen sollen über die angebotene Ware wirken. Sie sollen kein Medium für Werbeflächen sein.

Grundsätzlich gilt auch hier, dass der öffentliche Raum nicht „überladen“ werden soll. Warenauslagen dürfen nicht als Hindernis wahrgenommen werden.

5. Mobile Werbeobjekte und „Kundenstopper“

Funktion und Wirkungsweise mobiler Werbeaufsteller und Kundenstopper ist mit dem Leitbild des „offenen Stadtraums“ nur schwer zu vereinbaren. Dennoch kann es in Einzelfällen notwendig sein auf besondere Angebote bzw. Geschäftslagen hinzuweisen. Aus diesem Grunde ist die Aufstellung insbesondere unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Anzahl ist pro Geschäftseinheit auf 1 Stück begrenzt.
- Die max. Breite beträgt 0,80 m und die Höhe 1,20 m.
- Die Aufstellung ist nur direkt an der Fassade möglich.
- Verkehrsflächen sind freizuhalten (Gehwegbreite mind. 1,20 m).



Für Gastronomen wird die Verwendung von sogenannten „Schiefertafeln“ zur Auszeichnung aktueller Tagesangebote empfohlen. Diese sind so aufzustellen, dass sie sich innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche oder unmittelbar an der Fassade des dazugehörigen Gaststättengebäudes befinden.

Auf der Tafel ist das eigene Firmenlogo zulässig, jedoch keine Werbung. Die Tafeln müssen zum einheitlichen Erscheinungsbild des Betriebs passen.

Darüber hinausgehende mobile Werbeobjekte können in besonders begründeten Situationen zugelassen werden. Vor der Aufstellung ist eine Abstimmung mit der Stadtverwaltung verpflichtend.

6. Aufstellung von Automaten

Die Aufstellung von Automaten auf der öffentlichen Verkehrsfläche ist immer nur für 1 Monat zulässig.